

13

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

31

Nachträglicher Leitsatz !

BGB § 826 Gb

Zur Schadensersatzpflicht des bisherigen Arbeitgebers gegenüber einem künftigen Arbeitgeber bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den ausgeschiedenen Arbeitnehmer.

BGH, Urt. vom 26. November 1963 - VI ZR 221/62 - OLG Hamm/Westf.

LG Hagen

Verkündet
am 26. November 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des C [REDACTED] o.V. in H [REDACTED], vertreten durch seinen
Vorstand in H [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Direktors Carl K [REDACTED] in H [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger;

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen die

Konferenz der Landesfilmdienste für Jugend und Volksbildung
in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin e.V. in
T [REDACTED] vertreten durch den ersten Vorsitzenden,
Landrat Anton S [REDACTED] in T [REDACTED], L [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin,
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 26. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Haus,
Heinrich Meyer und Dr. Pretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 7. Juni 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine in die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gekleidete Anstalt öffentlichen Charakters zur Förderung der Landesfilmdienste mit Aufgaben der Dokumentar- und Kulturfilmarbeit im Bereich der Jugendpflege, Jugendhilfe und Erwachsenenbildung, stellte am 15. August 1959 den am [REDACTED] 1929 geborenen Hermann F. [REDACTED] als Buchhalter ein. F. [REDACTED] hatte bei seiner Bewerbung ein Zeugnis über seine frühere Tätigkeit bei dem beklagten Verein vorgelegt, das ihm dessen Direktor, der Zweitbeklagte, am 12. Juni 1959 ausgestellt hatte. Das Zeugnis lautete wie folgt:

"Herr Hermann F. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1929, war vom 1. Januar 1955 bis 10. Mai 1959 in den verschiedenen Einrichtungen des Caritas-Verbandes H. [REDACTED] tätig.

Zur Ableistung des Probejahres gemäß § 17 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegern vom 22. Oktober 1922 wurde Herr F. [REDACTED] unter Leitung eines staatlich anerkannten Jugendfürsorgers für die pädagogische Arbeit in dem Lehrlingsheim des Don-Bosco-Hauses eingesetzt. Herr F. [REDACTED] hat es verstanden, schnell Kontakt zu den ihm anvertrauten Jungen zu finden. Besonders zeichnete er sich durch Aktivität und Entschlußkraft aus. Jede ihm übertragene Aufgabe nahm Herr F. [REDACTED] gern und freudig an und erledigte sie zur Zufriedenheit. Bei allen Aufgaben im Lehrlingsheim zeigte er eine außerordentliche Rührigkeit und Lebhaftigkeit, verbunden mit einem gewissen Schwung, die Jungen anhaltend zu begeistern. Selbständig baute er eine Laienspielschar und einen Singekreis auf. In der Durchführung von Fahrten zeigte er Eifer und gute Organisationsfähigkeit. Heimfeste wußte er gut zu gestalten, so daß wir ihm manche Stunden gemütlichen Zusammenseins verdanken. In den berufskundlichen Unter-



richtsstunden und in der kulturellen Betreuungsarbeit verstand er es, die Lehrlinge, Schüler und Jungmänner zu fördern.

Seit dem 1. Januar 1957 wurde Herr F. [REDACTED] als Fürsorger in dem Kath. Männer-Fürsorge-Verein beschäftigt. In Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht, Jugendamt, Arbeitsamt und Bezirksfürsorgeverband führte Herr F. [REDACTED] selbständig die gesamten Arbeiten der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes durch. Herr F. [REDACTED] war in allen Fragen der Jugendhilfe sehr aufgeschlossen, er versah seinen Dienst mit dem nötigen fachlichen Können. Herr F. [REDACTED] war uns eine wertvolle Stütze bei unseren Aufgaben, vornehmlich auf dem Gebiete der Bekämpfung der Gefährdung und Verwahrlosung der Jugend und des Jugendschutzes.

Sein gutes Bildungsniveau und seine stete Hilfsbereitschaft verdienen besonders erwähnt zu werden.

Wir wünschen Herrn F. [REDACTED] für seine Zukunft das Beste."

Am 20. Mai 1960 ergab sich, daß F. [REDACTED] während seiner bisherigen Tätigkeit bei der Klägerin unter Fälschung von Unterschriften beträchtliche Gelder, nach den Darlegungen der Klägerin insgesamt 35 480,74 DM, unterschlagen hatte. Er wurde darauf fristlos entlassen.

Die Klägerin verlangt, zunächst für einen Teilbetrag von 30 000 DM nebst Zinsen, ihren Schaden von den Beklagten ersetzt. Sie hat geltend gemacht, sie habe F. [REDACTED] eingestellt, weil er in deren Zeugnis überaus günstig beurteilt worden sei. Das Zeugnis sei aber unvollständig und inhaltlich nicht richtig gewesen, da F. [REDACTED] bei dem beklagten Verein auch bereits Unterschlagungen begangen habe und deswegen fristlos entlassen worden sei; vorher habe er bei dem Caritas-Verband in Frankfurt/Main überdies schon 18 000 DM unterschlagen. Die Beklagten hätten erkannt, daß ein Dritter durch das unrich-

tige Zeugnis getäuscht werden und einen Schaden erleiden könne, und hätten einen solchen Erfolg für den Fall seines Eintritts gebilligt.

Die Beklagten sind dem Klageverlangen entgegengetreten und haben insbesondere vorgebracht, sie hätten darauf vertraut, daß ein Arbeitgeber, bei dem sich F. [REDACTED] bewerbe, von ihnen eine über den Inhalt des Zeugnisses hinausgehende Auskunft einholen werde. Auch treffe die Klägerin ein eigenes Verschulden an ihrem Schaden, weil sie F. [REDACTED] nicht oder nicht genügend überwacht habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Schadenshaftung der Beklagten nach § 826 BGB für begründet gehalten.

Nach seinen Feststellungen führte F. [REDACTED], der als Erzieher im Iohrlingsheim des Don-Bosco-Hauses des beklagten Vereins tätig war, dort in Abwesenheit des Heimleiters vertretungsweise die Hauptkasse, So geschah es auch in der Zeit von Dezember 1958 bis Februar 1959. Im Januar 1959 fehlten in der Kasse etwa 114.- DM. Der Zweitbeklagte ordnete darauf an, daß ein anderer die Kasse übernehmen sollte. F. [REDACTED] deckte den Fehlbetrag angeblich aus eigenen Mitteln.

Indessen stellte sich im April 1959 heraus, daß er als Erzieher des Hauses für mehrere Lehrlinge Waren gekauft, das Geld dafür von den Lehrlingen entgegengenommen, es aber nicht an die Lieferfirma abgeführt, sondern für sich behalten und aus diesen Beträgen, insgesamt 740,62 DM, zur Hauptkasse den Ersatz geleistet hatte. Da er die 740,62 DM trotz der Aufforderung des Zweitbeklagten nicht bis zum 5. Mai 1959 erstattete, wurde F [REDACTED] auf den Beschluß des Vereinsvorstandes vom 9. Mai 1959 fristlos entlassen.

Bevor F [REDACTED] in den Dienst des beklagten Vereins trat, war er von Mitte 1953 bis Ende 1954 beim Caritas-Verband Frankfurt/Main tätig gewesen. Wie das Berufungsgericht den Angaben des persönlich gehörten Zweitbeklagten entnommen hat, war dieser durch einen früheren Mitarbeiter auf F [REDACTED] mit dem Bemerken aufmerksam gemacht worden, daß F [REDACTED] in Frankfurt infolge seiner Jugend an seiner Aufgabe gescheitert sei, daß er ihn aber für einen wertvollen Menschen halte und von einer Rückfrage beim Caritas-Verband in Frankfurt abgesehen werden möge. Der Zweitbeklagte hatte F [REDACTED] darauf ohne weitere Erkundigung angestellt. Gesprächsweise erfuhr er 1957 bei einer Tagung, daß F [REDACTED] nicht habe wirtschaften können. Ende August 1958 wurde ihm ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zugestellt, durch den der Caritas-Verband in Frankfurt/Main die Gehaltsforderung des F [REDACTED] wegen eines Anspruchs von 18 000 DM auf Grund einer vollstreckbaren notariellen Schuldurkunde vom 11. August 1956 hatte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Zur Rede gestellt, berichtete F [REDACTED] dem Zweitbeklagten, er habe sich binnen 5 Minuten entscheiden müssen, ob er bereit sei, die notarielle Schuldurkunde zu unterschreiben. Das Berufungsgericht hat hieraus gefolgert, der Zweitbeklagte habe nun nicht mehr annehmen können, daß F [REDACTED] das Geld ohne seine Schuld "verwirtschaftet" habe. Nach den weiteren eigenen Erfahrungen mit F [REDACTED]

habe er bei dessen Entlassung keinen Zweifel daran haben können, daß F [REDACTED] auch die 18 000 DM beim Caritas-Verband Frankfurt/Main unterschlagen habe.

Mit Recht ist das Berufungsgericht bei diesem Sachverhalt der Ansicht, daß die Ausstellung eines solchen Zeugnisses, wie es der Zweitbeklagte hier dem F [REDACTED] erteilt hat, gegen die guten Sitten verstieß.

Das Dienstzeugnis ist eine gesetzliche Einrichtung zu Gunsten des Arbeitnehmers (§ 630 BGB); es soll ihm bei der Bewerbung um eine andere Arbeitsstelle als Ausweis dienen. Gleichzeitig soll es aber auch denen, an die sich der Arbeitnehmer wendet, um eine neue Arbeitsstelle zu erlangen, eine Unterlage für seine Beurteilung schaffen. Oberster Grundsatz ist daher, daß der Inhalt des Zeugnisses wahr sein muß (BARbG NJW 1960, 1973). Das bedeutet zwar nicht, daß sich das Zeugnis, wenn es sich nach dem Wunsche des Arbeitnehmers auf seine Leistungen und seine Führung im Dienst erstrecken soll, über ungünstige Vorkommnisse und Beobachtungen schonungslos aussprechen müßte; das Zeugnis soll von verständigem Wohlwollen für den Arbeitnehmer getragen sein und ihm sein weiteres Fortkommen nicht unnötig erschweren (Nikisch Arbeitsrecht 2. Aufl. Bd. I S. 703). Diese Rücksichtnahme muß aber dort ihre Schranken finden, wo sich das Interesse des künftigen Arbeitgebers an der Zuverlässigkeit der Grundlagen für die Beurteilung des Arbeit-suchenden ohne weiteres aufdrängt und das Schweigen des Zeugnisses in der einen oder anderen Richtung, insbesondere das Verschweigen bestimmter für die Führung im Dienste bedeutsamer Vorkommnisse die Wahrheit des für die Beurteilung des Arbeitnehmers im ganzen wesentlichen Gesamtbildes beeinflußt (BARbG 15, 314, 317). Keinesfalls darf der Arbeitgeber in dem Wunsche, dem Arbeitnehmer behilflich zu sein, wahrheitswidrige Angaben in das Zeugnis aufnehmen (Hueck/Nipperdey Lehrbuch des Arbeitsrechts 7. Aufl. Bd. I S. 468)

und ein Urteil abgeben, das nicht seiner Überzeugung entspricht oder sich nach dem Maßstabe vernünftiger Verkehrsauffassung nicht aufrecht erhalten läßt (Staudinger/Nipperdey/Neumann BGB 11. Aufl. § 630 Anm. 21). Die Praxis hilft sich solchenfalls oft mit nichtssagenden Beurteilungen, in denen das wichtig wird, was nicht gesagt ist (Staudinger/Nipperdey/Neumann aaO), und gibt nähere Auskunft jeweils erst auf die besondere Anfrage dessen, bei dem sich der Ausgeschiedene unter Vorlegung des Zeugnisses um einen neuen Arbeitsplatz bewirbt (vgl. Neumann Betrieb 1957, 869). Enthält sich das Zeugnis einer Bemerkung zumal über die Ehrlichkeit des Beurteilten, so kann darin ein beredtes Schweigen liegen, das zur weiterer Erkundigung Anlaß gibt. Doch kommt es hierfür sehr auf den übrigen Inhalt des Zeugnisses an. Für die Vermutung, daß der Beurteilte etwa nicht ehrlich gewesen sein könnte, gibt ein Zeugnis, das sich hierüber ausschweigt, namentlich dann keinen Raum, wenn bei einem Angehörigen des betreffenden Berufskreises die Ehrlichkeit als so selbstverständlich gilt, daß sie keiner besonderen Hervorhebung im Zeugnis bedarf (RG WarnRspr 1916 Nr. 76).

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Zweitbeklagte in dem Zeugnis, das er über F [REDACTED] ausstellte, von den Unterschlagungen, die dieser in seiner vorherigen Dienststellung bei dem Caritas-Verband in Frankfurt begangen hatte, nichts erwähnen durfte. Sein Zeugnis hatte sich nur über die Tätigkeit des F [REDACTED] im Dienst des beklagten Vereins zu verhalten. Angesichts der früheren Unterschlagungen war es aber von gravierender Bedeutung, daß F [REDACTED] sich auch in seinem Dienstverhältnis bei dem beklagten Verein wieder als unehrlich erwiesen hatte. Für einen zukünftigen Dienstherrn mußte dies von erheblichem Interesse sein, weil zu be-

fürchten stand, daß F. sich auch weiterhin Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen und an fremden Geldern vergreifen werde. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist sich der Zweitbeklagte dessen auch sehr wohl bewußt gewesen. Das Berufungsgericht hat dahingestellt gelassen, ob und wie der Zweitbeklagte die beim beklagten Verein begangenen Unterschlagungen des F. in dem Zeugnis hätte andeuten müssen, und auch im Revisionsverfahren braucht hierauf nicht weiter eingegangen zu werden. Das Zeugnis, das der Zweitbeklagte ausgestellt hat, war nach der rechtsirrtumsfreien Ansicht des Berufungsgerichts mit den guten Sitten schon darum nicht zu vereinbaren, weil es Unwahrheiten enthielt und ein unrichtiges irreführendes Bild von der Persönlichkeit des F. zeichnete. So war es falsch, daß F. jede ihm übertragene Aufgabe zur Zufriedenheit seines Dienstherrn erledigt hätte; mit der Führung der Hauptkasse des Lehrlingsheims war der Zweitbeklagte wegen des Fehlbetrages, für den F. verantwortlich gemacht wurde, so wenig zufrieden, daß er ihm die Kassenführung entzog. Mochte F. ferner bei seiner erzieherischen Arbeit auch in mancherlei Hinsicht eine gute Befähigung gezeigt und anerkennenswerte Leistungen vollbracht haben, so fiel es bei einer rückschauenden Gesamtbetrachtung doch böse ins Gewicht, daß er Gelder, die ihm von seinen Schützlingen anvertraut worden waren, unterschlagen hatte. Mit dieser Verfehlung hatte er gegen seine Aufgaben als Erzieher schwer verstoßen. Eine abschließende Gesamtwürdigung durfte hiervor die Augen nicht verschließen. Mit der Wirklichkeit stand es daher in offenbarem Widerspruch, daß F. in dem Zeugnis bescheinigt wurde, er sei "uns eine wertvolle Stütze auf dem Gebiet der Bekämpfung der Gefährdung und Verwahrlosung der Jugend" gewesen. Sich bei Ausstellung eines Abschlußzeugnisses in Kenntnis des wahren Sachverhalts so über einen Mann zu äußern, von dem man befürchten muß, daß er sich auch in einem neuen Dienstverhält-

nis nicht als vertrauenswürdig erweisen wird, ist mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden nicht vereinbar. Allerdings hat das Zeugnis nichts darüber gesagt, aus welchem Grunde das Dienstverhältnis sein Ende gefunden hatte und wie es sich erklärte, daß dies im Laufe und nicht am Ende eines Monats geschehen war. Nicht mit Unrecht hat das Berufungsgericht aber erwogen, bei einer so eindeutig günstigen Beurteilung, wie sie F. in dem Zeugnis zuteil geworden sei, habe ein unbefangener Leser deswegen nicht schon auf die Vermutung kommen können, daß etwa Wesentliches verschwiegen worden sein möchte, was den Inhalt des Zeugnisses selbst geradezu widerlege. Da als Erzieher der Jugend nur geeignet ist, wer charakterfest und ehrlich ist, konnte die lobende Hervorhebung der Verdienste um die erzieherische Betreuung und Förderung der ihm anvertrauten Jungen in der Tat nur dahin verstanden werden, daß F. auch in dieser Hinsicht allen an einen Erzieher zu stellenden Anforderungen voll entsprach. Der Zweitbeklagte durfte sich um so weniger darauf verlassen, daß ihm die Rückfrage eines etwaigen neuen Dienstherrn die Möglichkeit geben werde, sich in Berichtigung seines Zeugnisses über F. näher zu äußern, als er F. - sogar unter bedenklichen Umständen - seinerzeit auch selbst angestellt hatte, ohne bei dessen vorherigem Dienstherrn Erkundigungen über ihn einzuholen.

Daß der Zweitbeklagte mit der Ausstellung des Zeugnisses vom 12. Juni 1959 gegen die guten Sitten verstieß, hat das Berufungsgericht hiernach rechtsirrtumsfrei angenommen.

Nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts ist das Zeugnis dafür ursächlich geworden, daß F. von der Klägerin angestellt und hier in die Lage versetzt wurde, die Unterschlagungen zu begehen, deretwegen die Klägerin Schadensersatz von den Beklagten verlangt.

Das Berufungsgericht ist zu der Auffassung gelangt, daß der Zweitbeklagte bedingt vorsätzlich gehandelt hat. Das wird von der Revision vergeblich angegriffen. Daß sich das Berufungsgericht über den Rechtsbegriff und die rechtlichen Voraussetzungen bedingten Vorsatzes im Unklaren gewesen sei, scheidet aus und wird auch von der Revision nicht vertreten. Die Revision zieht auch die Feststellung des Berufungsgerichts nicht in Zweifel, daß der Zweitbeklagte bei der Ausstellung seines Zeugnisses über F. [REDACTED] damit gerechnet hat, F. [REDACTED] könne mit dem Zeugnis einen anderen Arbeitgeber täuschen und ihm Schaden zufügen. Sie erhebt nur Bedenken gegen die Annahme, daß der Zweitbeklagte einen solchen Erfolg für den Fall seines Eintritts gebilligt habe. Hierüber sich ein Urteil zu bilden, wer aber in die freie tatrichterliche Beweiswürdigung des Berufungsgerichts gestellt, und es läßt sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden, daß es die von der Revision bekämpfte Überzeugung gewonnen hat. Das Berufungsgericht hat den Zweitbeklagten in der Berufungsverhandlung selbst gehört und ist daher zu seiner Beurteilung gelangt, nicht ohne sich von der Persönlichkeit des Zweitbeklagten ein Bild verschafft zu haben. Es hat nicht ungewürdigt gelassen, daß der Zweitbeklagte nach seinen eigenen Darlegungen wegen der Fassung des Zeugnisses mit sich gerungen und mit anderen darüber gesprochen hat. Er hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Zeugnis in der vorliegenden Form ausgestellt, nachdem er sich von einem Fabrikanten hatte sagen lassen, ihm könne nichts passieren, wenn er die Worte "ehrlich" und "Charakter" weglasse. Danach konnte das Berufungsgericht aber ohne Rechtsverstoß die Auffassung gewinnen, daß er es auf den Eintritt eines Schadens hat ankommen lassen und sich selbst - nach der Ausdrucksweise der Revision - nur ein "Hintertürchen" hat offen halten wollen.

Das Berufungsgericht hat hiernach die Schadensersatzpflicht des Zweitbeklagten aus § 826 BGB rechtsfehlerfrei bejaht.

Was die Schadenshaftung des beklagten Vereins betrifft, so rechtfertigt sie sich entweder aus §§ 826, 31, 89 BGB oder aus

§ 831 BGB, je nachdem ob der Zweitbeklagte als Direktor des Vereins dessen verfassungsmäßig berufener Vertreter oder Verrichtungsgewalt gewesen ist. Ob das eine oder das andere der Fall war, ist den Feststellungen des Berufungsgerichts und dem Parteivorbringen nicht zu entnehmen. Es kommt hierauf auch nicht an. Einen Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der beklagte Verein nicht angetreten. Seine Schadenshaftung ist daher in jedem Falle begründet.

Das Berufungsgericht hat in seinem Zwischenurteil über den Grund des Klageanspruchs die Prüfung und Entscheidung der Frage eines mitwirkenden Verschuldens der Klägerin an der Entstehung des geltend gemachten Schadens dem Nachverfahren über die Höhe des Klageanspruchs überlassen. Ersichtlich ist es der Meinung, daß mitwirkendes Verschulden keinesfalls dazu führen kann, die Schadenshaftung der Beklagten völlig zu beseitigen. Danach kann der Erlaß des Grundurteils verfahrensrechtlich nicht beanstandet werden (BGHZ 1, 34, 36).

Die Revision muß hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Dr. Haus

Meyer

Dr. Pfretzschner